

Anlage 4 Preisbildung für Methadon-Lösungen

- 4.1 Zur Preisberechnung von Methadon-Lösungen ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.
- 4.2 Die Preise des Tableaus sind für alle Methadon-Lösungen anzuwenden. Für Methadon-Lösungen, deren Einzeldosen über 200 mg hinausgehen, ist der Nettopreis der 200 mg-Einzeldosis von 2,95 € zuzüglich 0,03 € pro jeweils weitere 1 bis 10 mg Methadon zu berechnen. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d. h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Bei der als „Take-Home“ gekennzeichneten Verordnung ist ein kindergesicherter Verschluss abzugeben und zusätzlich abzurechnen. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich.

Methadon-Tableau

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne MwSt. in €
Von 1 bis 10	2,08
Von 11 bis 20	2,11
Von 21 bis 30	2,14
Von 31 bis 40	2,17
Von 41 bis 50	2,19
Von 51 bis 60	2,22
Von 61 bis 70	2,25
Von 71 bis 80	2,27
Von 81 bis 90	2,30
Von 91 bis 100	2,34
Von 101 bis 110	2,37
Von 111 bis 120	2,39
Von 121 bis 130	2,42
Von 131 bis 140	2,45
Von 141 bis 150	2,48
Von 151 bis 160	2,85
Von 161 bis 170	2,88
Von 171 bis 180	2,91
Von 181 bis 190	2,93
Von 191 bis 200	2,95

- 4.3 Bei der Verordnung von Methadon-Lösungen für mehrere Tage bzw. von mehreren Einzeldosen sind die nach Ziffer 4.2 dargestellten Preise mit der Zahl der Tage bzw. Einzeldosen zu multiplizieren.
- 4.4 Ändert sich der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauertaxe) für das Fertigarzneimittel Eptadone®, nehmen die Vertragspartner über die Anpassung der Preise unverzüglich Verhandlungen auf. Kommt es bis zum Ablauf von 3 Monaten seit der Änderung des Abgabepreises im Sinne von Satz 1 nicht zu einer vertraglichen Anpassung der Anlage 4, kann diese abweichend von § 5 Satz 2 mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Anlage 4 nach Satz 2 tritt die Anlage 4 in der bis zum 29.02.2012 geltenden Fassung wieder in Kraft.

- 4.5 Bei der Abrechnung von Rezepturen mit dem Wirkstoff Methadon ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06461506 zu verwenden. Bei der Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln mit dem Wirkstoff Methadon entnommenen Teilmengen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 09999086 zu verwenden.